



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Kindesunterhalt

---

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewährleisten. Nach dem gesetzlichen Leitbild leben gemeinsame Kinder im Fall einer Trennung von Elternpaaren in der Folge hauptsächlich bei einem Elternteil, während der andere Elternteil das Umgangs- bzw. Besuchsrecht ausübt. In Bezug auf bestehende Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber ihren Kindern gilt dabei zunächst § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB. Danach erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung im Regelfall durch die Betreuung des Kindes, während den nicht betreuenden Elternteil die Verpflichtung trifft, seinen Teil der Unterhaltspflicht durch Zahlung von sog. Barunterhalt zu leisten. Dies soll eine gerechte Verteilung der Unterhaltslast auf beide Eltern gewährleisten (vgl. Langeheine, § 1606 BGB, Rn. 8).

Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich dabei gemäß § 1610 Abs. 1 BGB grundsätzlich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (sog. angemessener Unterhalt). Da ein Kind jedoch im Regelfall bis zum Abschluss seiner Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung hat, bestimmt die wirtschaftliche Lage der Eltern auch den Bedarf des Kindes (vgl. Langeheine, § 1610 BGB, Rn. 20).

Die altersabhängige Mindestunterhaltshöhe ist gesetzlich festgeschrieben. Für Kinder die nicht mit beiden Elternteilen in einem Haushalt leben, liegt diese nach § 1612a Abs. 1 BGB und der auf Grundlage von § 1612a Abs. 4 BGB erlassenen Mindestunterhaltsverordnung aktuell zwischen 396 und 533 Euro monatlich.

Sofern das verfügbare Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen Elternteils einen über dem Mindestunterhalt liegenden Anspruch des Kindes begründet, richtet sich die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung in der gerichtlichen Praxis nach der in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten herausgegebenen Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, der sog. „Düsseldorfer Tabelle“. Danach errechnet sich die Höhe der jeweiligen Unterhaltspflicht insbesondere nach dem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen.

Soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist, sind Verwandte in gerader Linie gemäß § 1605 Abs. 1 BGB einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

Bei Nichterfüllung bestehender Unterhaltsverpflichtungen erwächst dem unterhaltsberechtigten Kind ein schuldrechtlicher und mithin einklagbarer Anspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil.

Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht dergestalt entzieht, dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, kann nach § 170 Abs. 1 StGB zudem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Wer einer Schwangeren zum Unterhalt verpflichtet ist und ihr diesen Unterhalt in verwerflicher Weise vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt, kann nach § 170 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

#### Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (letzter Abruf aller in diesem Dokument aufgeführter Links am 30. August 2022).
- Düsseldorfer Tabelle, abrufbar unter: [https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2022/Duesseldorfer-Tabelle-2022.pdf).
- Langeheine, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020.
- Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2021 (BGBl. I S. 5066) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/minuhv/BJNR218800015.html>.
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>.

\* \* \*